



# Japankäfer

## Bekämpfungsmassnahmen per 26. Juni 2025

**Befallsherd** (1 km-Radius um Fundort): Perimeter in **Rot** siehe Karte auf Seite 2

### 1. Bewässerungsverbot

Es ist verboten, Rasen und mit Gras bewachsene Grünflächen zu bewässern. Ausgenommen von Bewässerungsverbot sind Sportrasen-Flächen mit einer Sonderbewilligung vom Kanton BL. Das Giessen von Pflanzen im Garten und auf Balkonen bleibt erlaubt, wenn in den Töpfen und den Beeten keine Gräser wachsen. Das Bewässerungsverbot gilt bis Ende September 2025. Es hilft, den Boden unattraktiv für die Eiablage zu machen. Denn Japankäferweibchen bevorzugen dafür feuchte Wiesen.

### 2. Kein Grüngut aus dem Befallsherd hinaustransportieren

Japankäfer können bei Gartenarbeiten ins Grüngut gelangen, wenn sie sich beispielsweise auf Hecken oder anderen Gartenpflanzen befinden. Damit sie nicht versehentlich verschleppt werden, wird der Wegtransport von Grüngut untersagt. Ausgenommen ist Grüngut, das kleingehäckselt (max. 5cm) und während des Transports insektensicher abgedeckt wird. Diese Regelung gilt bis Ende September 2025. Die Entsorgung über die Grünabfuhr ist weiterhin möglich.

### 3. Keinen Kompost aus dem Befallsherd hinaustransportieren

Es darf kein Kompost aus dem Befallsherd hinaustransportiert werden. So soll verhindert werden, dass Larven oder Käfer, welche sich im Kompost befinden könnten, aus dem Befallsherd hinaustransportiert und in andere Gebiete verschleppt werden. Ausgenommen ist Material aus professionellen Kompostieranlagen.

### 4. Fahrzeuge und Geräte reinigen

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde eingesetzt werden, dürfen den Befallsherd nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko mehr besteht, damit Erde und darin befindliche Japankäferlarven zu verschleppen.

### 5. Kein Bodenmaterial aus dem Befallsherd hinaustransportieren

Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von 30 cm darf nicht aus dem Befallsherd hinaustransportiert werden. Für die Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 31. Mai 2026 können auf Gesuch hin vom Ebenrain Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Meter unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden.

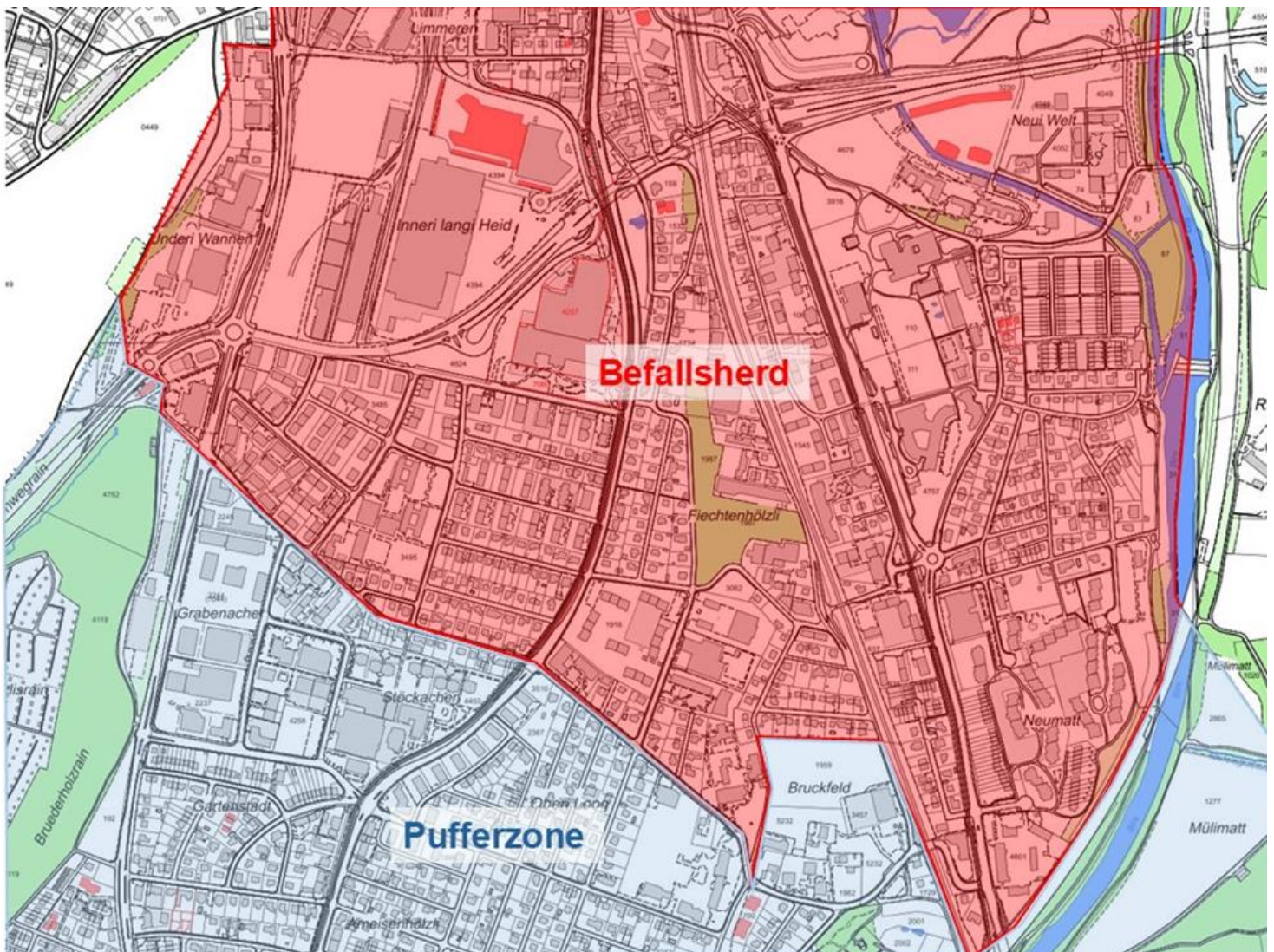
### 6. Keine Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat aus dem Befallsherd hinaustransportieren. Der Ebenrain kann Ausnahmen bewilligen.

**Pufferzone** (5 km-Radius um Fundort): **Restliches Gebiet** in **Blau** siehe Karte auf Seite 2

**1. Kein Grüngut aus der Pufferzone hinaustransportieren**

Um zu verhindern, dass der Japankäfer unbeabsichtigt verschleppt wird, wird der Wegtransport von Grüngut aus der Pufferzone untersagt. Ausgenommen ist Grüngut, das kleingehäckselt (max. 5cm) und während des Transports insektensicher abgedeckt wird. Der Transport innerhalb der Pufferzone sowie in den Befallsherd hinein ist gestattet. Diese Regelung gilt bis Ende September 2025. Die Entsorgung über die Grünabfuhr ist weiterhin möglich.

**2. Keine Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Substrat aus der Pufferzone hinaustransportieren.** Der Ebenrain kann Ausnahmen bewilligen.



Karte Japankäfer Münchenstein: Die Gemeinde ist einerseits im Befallsherd (Rot) und vollständig in der Pufferzone (Blau).